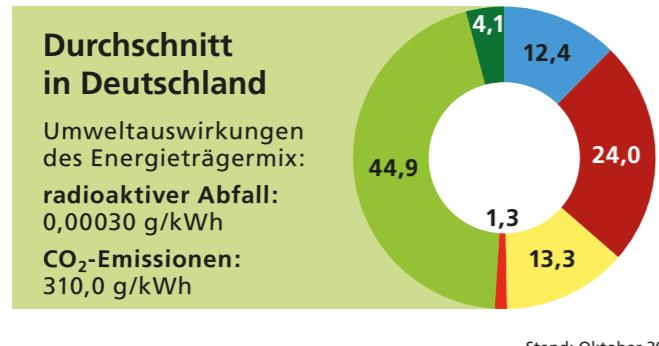
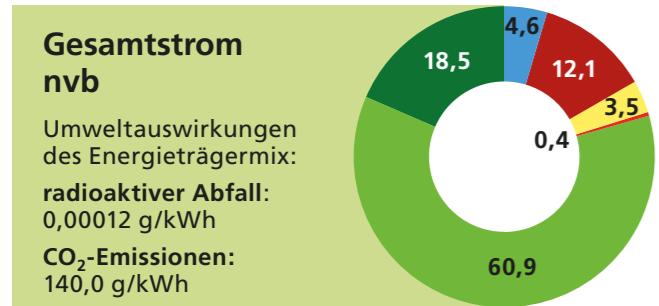
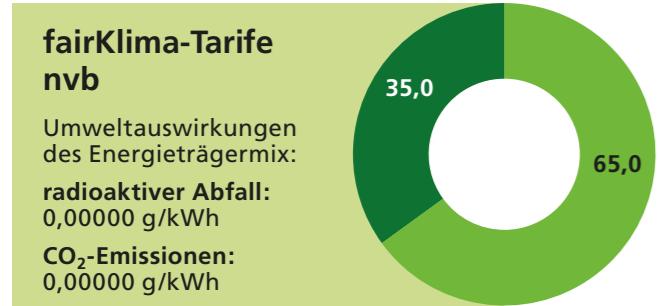


## Stromkennzeichnung (für das Bezugsjahr 2020)

- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- sonstige fossile Energieträger
- erneuerbare Energien gefördert nach EEG
- sonstige erneuerbare Energien



## EINFACH. CLEVER. ONLINE.

### Entdecken Sie das nvb-Kundenportal

Auf [nvb.de](#) gelangen Sie mit einem Klick in das nvb-Kundenportal. Sie haben dort Zugriff auf Ihre Kundendaten und können diese ganz bequem von Zuhause verwalten – jederzeit.

Einfach mit Ihrer Kundennummer und der Zählernummer registrieren und los geht's!

**NEU:** Mit der enno-App ([enno-App.de](#)) haben Sie neben vielen regionalen Infos und Rabatten auch direkten, mobilen Zugriff auf Ihr nvb-Kundenportal.

- Kundendaten verwalten
- Abschläge ändern
- Zählerstände eingeben
- Rechnungen simulieren



nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH · Gildkamp 10, 48529 Nordhorn  
Registergericht: Amtsgericht Osnabrück · HRB 130010  
Geschäftsführer: Dr. Michael Angrick · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Harald Krebs  
UST-ID-Nr.: DE 117 036 559 · Telefon: 05921 301-222 · Telefax: 05921 301-112  
E-Mail: [kundenservice@nvb.de](mailto:kundenservice@nvb.de)

Kunden-information



Lieber  
Kunde!

Auf den folgenden Seiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Ihrer Rechnung.

Die Stromkennzeichnung zeigt Ihnen, aus welchen Anteilen an erneuerbaren, fossilen und nuklearen Energieträgern sich der nvb-Strom im Vergleich zum bundesdeutschen Energieträgermix zusammensetzt.

Damit Sie Ihren Strom- bzw. Gasverbrauch einordnen können, finden Sie Verbrauchsvergleiche für verschiedene Haushaltsgruppen.

Zudem haben wir für Sie die wichtigsten Begriffe rund um Strom und Gas näher erklärt.

Und unter [nvb.de](#) zeigt Ihnen unser Tarifrechner die für Ihren Bedarf günstigsten Strom- und Gastarife an.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne direkt an unser Kundencenter.

Ihr nvb-Service-Team

## Verbrauchsvergleich Strom

Um Ihren Verbrauch besser einschätzen zu können, finden Sie nachfolgend einen Vergleich Ihres Energieverbrauchs (siehe 1. Seite auf Ihrer Rechnung!) zum durchschnittlichen Jahresverbrauch einiger beispielhafter Haushaltsgruppen.

Quelle für Vergleichswerte:  
Amtliche Begründung zum EnWG vom 26.07.2011

**Jahresverbrauch Strom in kWh**  
für Haushaltsgruppen nach § 40 EnWG



Die aufgeführten Stromverbräuche für 1- bis 4-Personen-Haushalte sind Orientierungswerte und somit nicht allgemeingültig. Da Anwendungen im gewerblichen, beruflichen oder landwirtschaftlichen Bereich sowie beim Wärmestrom (Wärmeumpehre oder Speicherheizungen) sehr individuell sind, können sie daher nicht mit einbezogen werden.

## Verbrauchsvergleich Gas

Um Ihren Verbrauch besser einschätzen zu können, finden Sie nachfolgend einen Vergleich Ihres Energieverbrauchs (siehe 1. Seite auf Ihrer Rechnung!) zum durchschnittlichen Jahresverbrauch einiger beispielhafter Haushaltsgruppen.

Quelle für Vergleichswerte:  
Techem Energy Services GmbH; Energieabrechner Techem unter Berücksichtigung eigener Berechnungen

70.000  
60.000  
50.000  
40.000  
30.000  
20.000  
10.000

**Jahresverbrauch Gas in kWh**  
für Haushaltsgruppen nach § 40 EnWG



\* Wohnung inkl. Warmwasseraufbereitung \*\* Einfamilienhaus inkl. Warmwasseraufbereitung

Liegt keine Warmwasseraufbereitung über Erdgas vor, kann von den aufgeführten Richtwerten ca. 15% abgezogen werden. Die aufgeführten Gasverbräuche für unterschiedliche Gebäudegrößen sind Orientierungswerte und können je nach Gebäudezustand, Verbrauchsverhalten, Witterungsseinflüssen und Bewohneranzahl unterschiedlich sein.

## Begriffserklärungen

### FÜR STROM UND GAS

**Abschlagsbeträge:** Die Abschlagsbeträge sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen und werden mit der turnusmäßigen Abrechnung verrechnet. Die Abschlagshöhe richtet sich nach dem zu erwartenden Energieverbrauch und -preis.

**Arbeitspreis:** Der Arbeitspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Energie.

**Grundpreis:** Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem festen Leistungspreis und dem Verrechnungspreis (Zählerpreis) zusammen.

**Konzessionsabgabe:** Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die Konzessionsabgabe wird seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Höhe ist abhängig vom Tarif des Kunden (Grundversorgung oder Sondervertrag) sowie von der Anzahl der Einwohner in der jeweiligen Gemeinde.

**Lieferstelle (Verbrauchsstelle):** Ort, an dem die Strom- bzw. Gaslieferung erbracht wird.

**Messdienstleistung:** Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

**Messstellenbetrieb:** Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

**Netzbetreibernummer:** Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Netzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.

**Netznutzungsentgelte:** Entgelte des Netzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

**Verbrauch:** Der Energieverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.

**Kundennummer:** Unter der Kundennummer sind die Stammdaten des Kunden, die Angaben zur Lieferstelle sowie alle Zahlungsvorgänge bezogen auf diese Lieferstelle erfasst.

**Marktlokation:** An einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Das Objekt ist mit mindestens einer Leitung mit dem Netz verbunden.

Bisher gab es für die Bezeichnung Marktlokation verschiedene Begriffe in verschiedenen Gesetzes- und Regelungstexten. Unter anderem wurde die Marktlokation als Lieferstelle, Entnahmestelle, Ausspeisestelle, Messstelle oder Zählpunkt bezeichnet.

Der BDEW schlug eine einheitliche Bezeichnung der Begriffsbestimmung vor, dem die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Festlegung gefolgt ist.

**Messlokation:** Eine Messlokation ist ein Ort, an dem Energie gemessen wird und

der alle technischen Einrichtungen (u.a. Zähler) beinhaltet, die zur Ermittlung und Übermittlung der Messwerte erforderlich sind. Die Messlokation wird weiterhin über die Zählpunktbezeichnung identifiziert.

**FÜR STROM**

**EEG-Umlage:** Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf die Verbraucher umgelegt.

**KWK-Umlage:** Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-)Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

**Offshore-Netzumlage:** Umlage zum Ausgleich von geleisteten Entschädigungszahlungen für Offshore-Windkraftanlagen.

**§19-Strom-NEV-Umlage:** Umlage zur Netzentgeltbefreiung für stromintensive Betriebe.

**Stromkennzeichnung (Energiemix):** Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.

**Stromsteuer:** Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuer wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

**Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV:** Mit der Verordnung wird geregelt, dass sich große Stromabnehmer verpflichten können, zeitweise vom Stromnetz genommen zu werden, wenn dies aus wichtigen Gründen der Versorgungssicherheit notwendig werden sollte. Diese Stromabnehmer erhalten für das Vorhalten der abschaltbaren Lasten ein Entgelt, das über die Umlage finanziert wird.

### FÜR GAS

**Brennwert:** Der Brennwert beschreibt den Energieinhalt, der in einem Kubikmeter Gas im Normzustand enthalten ist. Dieser wird gemäß G 685 kundenspezifisch entsprechend der Abrechnungszeitspanne ermittelt.

**Erdgassteuer:** Die Erdgassteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuer wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Erdgassteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

**Thermische Gasabrechnung:** Erdgas wird volumetrisch, das heißt in Kubikmetern (m³), gemessen. Das Betriebsvolumen ist abhängig von Druck und Tempe-

ratur. Die in m³ gemessene Menge Erdgas wird in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet, damit es ohne den Einfluss von Druck und Temperatur abgerechnet werden kann. Dazu wird nach eichrechtlich anerkannten Regeln der Verbrauch in m³ mit der Zustandszahl und dem Brennwert multipliziert.

**Zustandszahl Z:** Die durchschnittlichen Temperaturen und die Höhenlage einer Abnahmestelle wirken sich auf das Volumen des gelieferten Gases aus. Mit der Zustandszahl (Z-Zahl) wird der Einfluss der örtlichen Temperatur und des Luftdrucks auf das Gasvolumen berücksichtigt. Sie wird als Faktor verwendet, um das gelieferte Gas in den Normzustand (0 Grad Celsius, 1.013,25 mbar) zurückzurechnen.

**CO<sub>2</sub>-Preis:** Ein CO<sub>2</sub>-Preis, auch Kohlenstoffpreis genannt, ist ein Preis, der für Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) gezahlt werden muss. Der CO<sub>2</sub>-Preis dient dazu, externe Kosten der Kohlendioxidfreisetzung zu internalisieren, insbesondere die Folgen der globalen Erwärmung. Der CO<sub>2</sub>-Preis muss für jede Tonne CO<sub>2</sub> bezahlt werden, die ausgestoßen werden soll.

## Übersicht Umlagen und Steuern

	2021 (ct/kWh netto)	2022 (ct/kWh netto)
EEG-Umlage:	6,500	3,723
KWK-Umlage:	0,254	0,378
Offshore-Netzumlage:	0,395	0,419
§19-Strom-NEV-Umlage:	0,432	0,437
Stromsteuer:	2,050	2,050
Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV:	0,009	0,003
Erdgassteuer:	0,550	0,550
CO <sub>2</sub> -Preis:	0,455	0,546